

Auswirkungen der Ausgleichsmassnahmen auf die Renten nach Einkommensgruppen

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die Renten nach Einkommensklassen für die von der SGK-N und vom Ständerat vorgeschlagenen Ausgleichsmodelle aufgezeigt. Die Renten werden anhand einer vollständigen Beitragsdauer und der Rententabellen 2021 berechnet, ohne künftige Rentenanpassungen zu berücksichtigen. Angesichts der zahlreichen Anpassungen, die die AHV 21 vorsieht, dienen die Beispiele nur dem Vergleich der beiden Modelle und sind daher fiktiv. Es handelt sich um Fallbeispiele.

Alle drei Modelle enthalten einkommensspezifische Kriterien, die als Grundlage für die Berechnung der AHV-Renten dienen. Es handelt sich dabei um das massgebende durchschnittliche AHV-Jahreseinkommen (nachfolgend DJE), das sich aus dem Durchschnitt der aufgewerteten Einkommen sowie der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften zusammensetzt und anschliessend durch die Anzahl Beitragsjahre geteilt wird.

Alle Modelle beziehen sich auf eine Übergangsphase, wohingegen die Rentenverbesserungen für Frauen der Übergangsgeneration lebenslang gelten. Die Auswirkungen werden aufgezeigt, wenn die Erhöhung/der Zuschlag zu 100 % ausbezahlt wird, d. h. ausserhalb der progressiven beziehungsweise degressiven Phase.

Modell der Mehrheit SGK-N

Ausgleichsmodell mit zwei Komponenten und einer Übergangsfrist von neun Jahren:

- ⇒ **Bei Vorbezug der AHV-Rente:** Anwendung der reduzierten Kürzungssätze abgestuft nach DJE: 0 % im Alter 64 / 2 % im Alter 63 / 3 % im Alter 62 bis DJE von 57 360; 2 % im Alter 64 / 4 % im Alter 63 / 6 % im Alter 62 bis DJE von 71 700 sowie 3 % im Alter 64 / 6 % im Alter 63 / 9,7 % im Alter 62 ab DJE von 71 701.
- ⇒ **Bei Bezug der AHV-Rente ab Referenzalter:** nach DJE gestaffelter Rentenzuschlag mit einem Höchstbetrag von 140 Franken für DJE bis 57 360, von 90 Franken für DJE bis 71 700 und von 40 Franken für DJE ab 71 701.
- ⇒ Der Rentenzuschlag ist während der Phase der Anhebung des Referenzalters für Frauen progressiv (das Referenzalter soll in Schritten von drei Monaten pro Jahr angehoben werden, mit einer ersten Erhöhung ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform). Im ersten Jahr der Referenzaltererhöhung beträgt der Zuschlag 25 %, im zweiten Jahr 50 % und im dritten Jahr 75 %. Im vierten und fünften Jahr der Referenzaltererhöhung wird der Zuschlag zu 100 % ausbezahlt, sinkt dann in den letzten vier Jahren progressiv (um 81 % im sechsten Jahr, 63 % im siebten Jahr, 44 % im achten Jahr und 25 % im neunten Jahr) und wird ab dem zehnten Jahr der Referenzaltererhöhung für Frauen nicht mehr ausbezahlt.
- ⇒ Der Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Somit unterliegt der Zuschlag nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Frauen und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Der Zuschlag wird dementsprechend nie reduziert, ausser in den progressiven und degressiven Phasen.

Keine Kumulierung der beiden Massnahmen: Entweder beziehen die Frauen der Übergangsgeneration die Rente vorzeitig und kommen in den Genuss reduzierter Kürzungssätze oder sie gehen ab dem Referenzalter in Rente und können den Rentenzuschlag entsprechend ihrem DJE geltend machen.

Modell der Minderheit Sauter

Ausgleichsmodell mit zwei Komponenten und einer Übergangsfrist von sieben Jahren:

- ⇒ **Bei Vorbezug der AHV-Rente:** Anwendung der reduzierten Kürzungssätze abgestuft nach DJE: 0 % im Alter 64 / 1 % im Alter 63 / 2 % im Alter 62 bis DJE von 57 360 Franken; 1 % im Alter 64 / 2 % im Alter 63 / 4 % im Alter 62 bis DJE von 71 700 Franken sowie 2 % im Alter 64 / 4 % im Alter 63 / 6 % im Alter 62 ab DJE von 71 701 Franken.
- ⇒ **Bei Bezug der AHV-Rente ab Referenzalter:** pauschale Rentenerhöhung, gestaffelt nach DJE, mit Korrektur der Schwelleneffekte. Erhöhung um 140 Franken bis zu einem DJE von 57 360 Franken, um 90 Franken bis zu einem DJE von 71 700 Franken und um 40 Franken ab einem DJE von 71 701.
- ⇒ Die Rentenerhöhung ist während der Phase der Anhebung des Referenzalters für Frauen progressiv (das Referenzalter soll in Schritten von drei Monaten pro Jahr angehoben werden, mit einer ersten Erhöhung ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform). Im ersten Jahr der Referenzaltererhöhung beträgt der Zuschlag 25 %, im zweiten Jahr 50 % und im dritten Jahr 75 %. Vom vierten bis zum siebten Jahr wird der Zuschlag zu 100 % ausbezahlt und wird ab dem achten Jahr der Referenzaltererhöhung für Frauen nicht mehr ausbezahlt.
- ⇒ Die Pauschalerhöhung erfolgt im Rahmen des Rentensystems: Sie unterliegt folglich der Plafonierung und darf die Maximalrente nicht übersteigen. Das heisst, die Pauschalbeträge werden bei einer Plafonierung gekürzt und entsprechen für Frauen mit einer Maximalrente somit 0 Franken.

Keine Kumulierung der beiden Massnahmen: Entweder beziehen die Frauen der Übergangsgeneration die Rente vorzeitig und kommen in den Genuss reduzierter Kürzungssätze oder sie gehen ab dem Referenzalter in Rente und können die pauschale Rentenerhöhung entsprechend ihrem DJE geltend machen.

Modell Ständerat

Ausgleichsmodell ausserhalb des Rentensystems mit einer einzigen Komponente und einer Übergangsfrist von neun Jahren:

- ⇒ Nach DJE gestaffelter Rentenzuschlag mit einem Höchstbetrag von 240 Franken für DJE bis 57 360, von 170 Franken für DJE bis 71 700 und von 100 Franken für DJE ab 71 701.
- ⇒ Der Rentenzuschlag ist während der Phase der Anhebung des Referenzalters für Frauen progressiv (das Referenzalter soll in Schritten von drei Monaten pro Jahr angehoben werden, mit einer ersten Erhöhung ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform). Im ersten Jahr der Referenzaltererhöhung beträgt der Zuschlag 50 %, im zweiten Jahr 66 % und im dritten Jahr 88 %. Vom vierten bis zum siebten Jahr der Referenzaltererhöhung wird der Zuschlag zu 100 % ausbezahlt, sinkt dann in den letzten beiden Jahren progressiv (75 % im achten Jahr und 50 % im neunten Jahr) und wird ab dem zehnten Jahr der Referenzaltererhöhung für Frauen nicht mehr ausbezahlt.
- ⇒ Der Zuschlag wird unabhängig vom Zeitpunkt des Renteneintritts in voller Höhe ausbezahlt. Bei einem Rentenvorbezug wird der Zuschlag folglich nicht gekürzt. Aber die vorbezogene Rente wird nach den Kriterien berechnet, die für alle Versicherten gelten, d. h. die Rente wird anhand der massgeblichen Kürzungssätze gekürzt¹.
- ⇒ Der Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Somit unterliegt der Zuschlag nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Frauen und wird über

¹ Gemäss Beschlüssen des Parlaments bleiben die Kürzungssätze bei Rentenvorbezug bis Ende 2026 auf dem jetzigen Stand. Ab 2027 sollen sie dann an die Entwicklung der Lebenserwartung angepasst und für DJE bis 57 360 um 40 % gesenkt werden. Die Beispiele berücksichtigen die nach 2026 geltenden versicherungstechnischen Kürzungssätze gemäss Botschaft AHV 21, S. 6366, d. h. 2,4 % im Alter 64 / 4,6 % im Alter 63 / 6,7 % im Alter 62 bis zu einem DJE von 57 360 und 4 % im Alter 64 / 7,7 % im Alter 63 / 11,1 % im Alter 62 ab einem DJE von 57 361.

die Maximalrente hinaus ausbezahlt. Der Zuschlag wird dementsprechend nie reduziert, ausser in den progressiven und degressiven Phasen.

1. Bezug der AHV-Rente ab Referenzalter

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 bei Rentenbezug ab Referenzalter von 65 Jahren. Verheiratete und unverheiratete Frauen werden separat dargestellt, da für die Rentenverbesserung beim Modell der Minderheit Sauter die Plafonierungsgrenze für Ehepaare gilt.² Die Rente des Ehegatten in den Modellen der Mehrheit SGK-N und des Ständerats entspricht der ordentlichen Altersrente der Ehegatten. Bei plafonierten Renten wird für beide Ehegatten von identischen Basisrenten ausgegangen. Angesichts der pauschalen Rentenerhöhung im Modell der Minderheit Sauter sinkt die Rente des Ehegatten aufgrund der Rentenerhöhung der Frauen.

DJE	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter		Mehrheit SGK-N		Minderheit Sauter			Ständerat	
	Unverh. Frauen/Männer	Verh. Frauen/Ehegatten	Unverh. Frauen (Rente + Zuschlag)	Verh. Frauen (Rente + Zuschlag)	Unverh. Frauen	Verh. Frauen	Ehegatten	Unverh. Frauen (Rente + Zuschlag)	Verh. Frauen (Rente + Zuschlag)
≤ 14 340	1195	1195	1335 (1195 + 140)	1335 (1195 + 140)	1335	1335	1195	1435 (1195 + 240)	1435 (1195 + 240)
35 850	1661	1661	1801 (1661 + 140)	1801 (1661 + 140)	1801	1801	1661	1901 (1661 + 240)	1901 (1661 + 240)
43 020	1816	1793	1956 (1816 + 140)	1933 (1793 + 140)	1956	1859	1726	2056 (1816 + 240)	2033 (1793 + 240)
50 190	1912	1793	2052 (1912 + 140)	1933 (1793 + 140)	2052	1856	1729	2152 (1912 + 240)	2033 (1793 + 240)
57 360	2008	1793	2148 (2008 + 140)	1933 (1793 + 140)	2148	1853	1732	2248 (2008 + 240)	2033 (1793 + 240)
58 794	2027	1793	2117 (2027 + 90)	1883 (1793 + 90)	2148	1844	1741	2197 (2027 + 170)	1963 (1793 + 170)
64 530	2103	1793	2193 (2103 + 90)	1883 (1793 + 90)	2193	1830	1755	2273 (2103 + 170)	1963 (1793 + 170)
71 700	2199	1793	2289 (2199 + 90)	1883 (1793 + 90)	2289	1828	1757	2369 (2199 + 170)	1963 (1793 + 170)
73 134	2218	1793	2258 (2218 + 40)	1833 (1793 + 40)	2289	1821	1764	2318 (2218 + 100)	1893 (1793 + 100)
78 870	2294	1793	2334 (2294 + 40)	1833 (1793 + 40)	2334	1808	1777	2394 (2294 + 100)	1893 (1793 + 100)
≥ 86 040	2390	1793	2430 (2390 + 40)	1833 (1793 + 40)	2390	1793	1793	2490 (2390 + 100)	1893 (1793 + 100)

² Bei verheirateten Frauen mit plafonierter Rente beträgt die Gesamtrente des Ehepaars höchstens 150 % der Maximalrente, das heisst höchstens 3585 Franken. Liegt die Gesamtrente eines Ehepaars über diesem Plafond, werden die einzelnen Renten der Ehegatten anteilmässig gekürzt.

2. Rentenvorbezug

Vorbezug mit 64 Jahren

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 mit Rentenhöhe ab Erreichen des Referenzalters, ohne Anpassung des DJE infolge Vorbezug. Zur Vereinfachung wird nur die Situation unverheirateter Frauen dargestellt, da die verschiedenen Modelle keine spezifischen Auswirkungen auf die ordentliche Rente bei Plafonierung haben.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter	Nach versicherungstechnischen Sätzen ³ gekürzte Altersrente infolge Vorbezug	Mehrheit SGK-N	Minderheit Sauter	Ständerat
≤ 14 340	1195	1167	1195	1195	1407
35 850	1661	1622	1161	1661	1862
43 020	1816	1773	1816	1816	2013
50 190	1912	1867	1912	1912	2107
57 360	2008	1961	2008	2008	2201
58 794	2027	1948	1987	2007	2118
64 530	2103	2021	2062	2082	2191
71 700	2199	2113	2156	2178	2283
73 134	2218	2131	2153	2175	2231
78 870	2294	2204	2227	2249	2304
≥ 86 040	2390	2297	2320	2343	2397

³ Gemäss den ab 2027 vorgesehenen Kürzungssätzen: 2,4 % bis zu einem DJE von 57 360 Franken und 4 % ab einem DJE von 57 361 Franken

Vorbezug ab 63 Jahren

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 mit Rentenhöhe ab Erreichen des Referenzalters, ohne Anpassung des DJE infolge Vorbezug. Zur Vereinfachung wird nur die Situation unverheirateter Frauen dargestellt, da die verschiedenen Modelle keine spezifischen Auswirkungen auf die ordentliche Rente bei Plafonierung haben.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter	Nach versicherungstechnischen Sätzen ⁴ gekürzte Altersrente infolge Vorbezug	Mehrheit SGK-N	Minderheit Sauter	Ständerat
≤ 14 340	1195	1143	1172	1184	1383
35 850	1661	1588	1629	1645	1828
43 020	1816	1736	1781	1799	1976
50 190	1912	1828	1876	1894	2068
57 360	2008	1920	1970	1989	2160
58 794	2027	1878	1950	1988	2048
64 530	2103	1948	2023	2063	2118
71 700	2199	2037	2115	2157	2207
73 134	2218	2055	2091	2133	2155
78 870	2294	2125	2163	2206	2225
≥ 86 040	2390	2214	2253	2299	2314

⁴ Gemäss den ab 2027 vorgesehenen Kürzungssätzen: 4,6 % bis zu einem DJE von 57 360 Franken und 7,7 % ab einem DJE von 57 361 Franken

Vorbezug ab 62 Jahren

Beispiele für die Situation im Jahr 2030 mit Rentenhöhe ab Erreichen des Referenzalters, ohne Anpassung des DJE infolge Vorbezug. Zur Vereinfachung wird nur die Situation unverheirateter Frauen dargestellt, da die verschiedenen Modelle keine spezifischen Auswirkungen auf die ordentliche Rente bei Plafonierung haben.

Massgebendes durchschnittliches AHV-Jahreseinkommen	Ordentliche Altersrente bei Rentenbezug im Referenzalter	Nach versicherungstechnischen Sätzen ⁵ gekürzte Altersrente infolge Vorbezug	Mehrheit SGK-N	Minderheit Sauter	Ständerat
≤ 14 340	1195	1120	1162	1173	1360
35 850	1661	1557	1615	1630	1797
43 020	1816	1703	1765	1782	1943
50 190	1912	1793	1859	1876	2033
57 360	2008	1883	1952	1971	2123
58 794	2027	1817	1914	1951	1987
64 530	2103	1885	1985	2025	2055
71 700	2199	1972	2076	2117	2142
73 134	2218	1989	2018	2094	2089
78 870	2294	2057	2087	2166	2157
≥ 86 040	2390	2143	2174	2256	2243

29.11.2021 / BSV

⁵ Gemäss den ab 2027 vorgesehenen Kürzungssätzen: 6,7 % bis zu einem DJE von 57 360 Franken und 11,1 % ab einem DJE von 57 361 Franken